

---

**Kundmachung der Bundesinnung der Tapezierer, Dekorateure und Sattler vom 30.1.2004**

(gemäß § 22a GewO 1994)

[www.wko.at/tapezierer](http://www.wko.at/tapezierer)

---

**Verordnung: Tapezierer und Dekorateure – Meisterprüfungsordnung**

---

**Verordnung der Bundesinnung der Tapezierer und Dekorateure und Sattler über die  
Meisterprüfung für das Handwerk Tapezierer und Dekorateure**

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

**Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Tapezierer und Dekorateure (§ 94 Z 68 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

**Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfung oder durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Kunst und Design mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung im Bereich Kunst und Design mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur (BGBl. Nr. 270/1997)

(3) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Schnüren
2. Fassonieren
3. Tapezieren
4. Vorhangnähen
5. Bodenbeläge

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 7 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 8 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Planung und Ausführung einer Koje mit Tapeten, Dekoration, Bodenbelag und Wandbespannung
2. Anfertigen und Beziehen eines vorgegebenen Fauteuils

(7) Im Zuge der Anfertigung der in § 3 Abs. 6 unter Punkt 1 und 2 beschriebenen Meisterarbeiten sind folgende Fertigkeiten auf Meisterprüfungsniveau nachzuweisen:

- a) Ausmessen und Skizzieren
- b) Lesen einschlägiger Werkzeichnungen
- c) Entwerfen

- d) Farbgestaltung
- e) Fertigkeiten in: Polstern, Tapezieren, Dekorieren, Wandbespannung, Bodenbelagsarbeiten, Montagetechniken

(8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Arbeiten in 30 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 32 Stunden dauern.

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(10) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

- a) Materialkunde
- b) Stilkunde
- c) Arbeitstechniken
- d) Farblehre
- e) Sicherheitsbestimmungen

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung:
  - a) Arbeitsvorbereitung
  - b) Werkstätteneinrichtung
  - c) Produktionstechniken
  - d) Fachkunde
  - e) EDV
2. Sicherheitsmanagement:
  - a) technischer Arbeitnehmerschutz
  - b) Arbeitsschutzbestimmung
  - c) Unfallverhütung
  - d) Sicherheitsvorschriften
  - e) Ö-Normen
3. Qualitätsmanagement:
  - a) Betriebswirtschaftliches Management
  - b) Fachliche Kundenberatung
  - c) Materialkunde / Beurteilung

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Nach Möglichkeit soll zumindest ein Teil der Aufgabenstellung von dem/der Prüfungskandidat/-in eigenständig präsentiert werden. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 80 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

### **Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung**

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

1. Fachzeichnen
2. Erarbeiten eines Kostenvoranschlags

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 6 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

(4) Während der fachlich-schriftlichen Prüfung hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

(5) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

#### **Modul 4: Ausbilderprüfung**

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

#### **Modul 5: Unternehmerprüfung**

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

#### **Bewertung**

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Tapezierer und Bettwarenerzeuger (BGBl. 275/1984) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 275/1984 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Werkstoff- und Arbeitskunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Helmut Pertl  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Bundesinnungsgeschäftsführer